

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-002333/2021
an die Kommission**

Artikel 138 der Geschäftsordnung

Jutta Paulus (Verts/ALE)

Betrifft: Rechtsbruch von europäischem Recht im Zusammenhang mit dem Schutz geschützter Arten in Deutschland

Der Wolf ist nach der Habitatrichtlinie 92/43/EWG eine nach Anhang IV streng geschützte Art. Die Abweichungsvoraussetzungen sind in 92/43/EWG Artikel 16 Absatz 1 genau und abschließend festgelegt. Diese sind restriktiv auszulegen¹.

2018 bis 2020 wurde vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz mit Sitz in Norden (Ostfriesland) zweimal die Tötung des Einzelwolfs GW717m angeordnet. Grund war der Riss von Weidetieren und die Gefahr der Weitergabe von in der Kulturlandschaft untypischen und inakzeptablen Jagdtechniken an Jungtiere.

Da der betroffene Wolf in diesen Zeiträumen nicht getötet werden konnte, hat das Land Niedersachsen nun Abschusserlaubnis des ganzen Rudels erteilt, bis der genannte Wolf GW717m erwischt wird. Zwei Jungtiere im Alter von 1 bis 2 Jahren sind bei der Suche nach GW717m bereits getötet worden.²

Ein entsprechendes Bundesgesetz, das ähnliche Regelungen in allen Bundesländern gestattet, wurde am 14.2.2020 genehmigt.

1. Sieht die Kommission in der bestehenden Regelung in Deutschland einen Widerspruch zum strengen Schutz der Art nach FFH-Anhang IV?
2. Welche Maßnahmen ergreift die Kommission, um die Mitgliedstaaten und die nachgeordneten Behörden zur Einhaltung der FFH-Richtlinie zu bewegen?

¹ Urteil vom 10. Oktober 2019, Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola, C-674/17, EU:C:2019:851, Rn. 30.

² <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/abschuss-eines-wolfes-aus-dem-rodewalder-rudel-bei-nienburg-weser-199241.html>